

AbänderungsG)³⁸ und ist daher eine über ein Jahrhundert alte Tradition. Zudem besteht gemäss Marxer durch die Auflösung der Wahlkreise die Gefahr der Disproportionalität bzw. die Hegemonie des Oberlandes.³⁹ Diese Ansicht teilt auch Kojas, der die Einführung von kleineren Wahlkreisen – und damit die Einteilung in Wahlkreise überhaupt – als notwendig erachtet, «um einer zu grossen Distanz zwischen Wählern und Abgeordneten, um der Parteienzersplitterung sowie um den Schwierigkeiten der Regierungsbildung entgegenzuwirken».⁴⁰ Letztere Gefahr besteht insofern nur bedingt, da im Unterland auch nach Auflösung der zwei Wahlkreise 35 Prozent der Wahlberechtigten leben und damit das Verhältnis von 3:2 – entsprechend den beiden Wahlkreisen – annähernd faktisch bestehen bleibt.⁴¹

Zusammenfassend lassen sich viele Argumente für eine Auflösung der Teilung in zwei Wahlkreise anführen. Dadurch könnte der Wähler – losgelöst von seinem Wohnort – die seiner Ansicht nach fähigsten Kandidaten landesweit wählen. Allerdings muss ergänzt werden, dass derzeit für die Auflösung der zwei Wahlkreise faktisch kein Wille besteht.

4. Sperrklausel

Unter Sperrklauseln «versteht man jene Bestimmungen, die solche Parteien bei der Zuteilung von Stimmen ausschliessen, die nicht einen bestimmten Prozentsatz der gesamten Zahl der abgegebenen Stimmen erreichen».⁴²

In Liechtenstein liegt die Sperrklausel bei 8 Prozent (Art. 46 Abs. 3 LV). Gemäss Nohlen dient diese Sperrklausel «der Verfestigung des bestehenden»⁴³ Parteiensystems, da sie für kleine Wählergruppen eine hohe Hürde darstellt und damit eine starke Parteienzersplitterung aus-

38 Gesetz vom 19.02.1878 über Abänderung des Landtags-Wahlmodus (Wahlmodus-AbänderungsG).

39 Befragung Marxer.

40 Kojas, S. 170.

41 Bei den Landtagswahlen 2009 durften im Unterland 6388 und im Oberland 12 105 Personen wählen (<www.landtagswahlen.li>, 03.08.2010).

42 Ermacora, S. 469.

43 Nohlen, Wahlrecht 1989, S. 77.